Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

finden könne. Eines aber soll nicht unerörtert bleiben. Es giebt keinen rechten, wahren Offizier, er wäre denn auch ein guter, treuer Kamerad. Auch diese Bedingung hast Du in vollstem Masse erfüllt und darin liegt auch der Grund, weshalb Dir von Seite Deiner Waffengefährten allezeit die vollste Sympathie und vielfach aufrichtigste Freundschaft und Anhänglichkeit entgegengebracht worden sind, die auch heute in der Form reger und herzlicher Teilnahme an Deinem Jubiläum zum vollen Ausdruck gelangen.

Und nun, lieber Kamerad, lass mich schliessen mit dem von Allen, die Dich kennen geteilten Ausdruck unserer aufrichtigen Hochschätzung und mit dem Wunsche, dass es Dir vergönnt sein möge, noch manches Jahr in bisheriger Weise Deine Thätigkeit zum Nutzen des Vaterlandes fortzusetzen.

Nur allzu rasch war inzwischen die Zeit verschwunden und der offizielle Teil des nach Inhalt ebenso herzlichen als in der äussern Form schönen Jubelfestes vorüber. In gleich ungezwungener Weise verlief — als der Zeiger schon längst gegen den Morgen rückte — auch der zweite Teil und die letzten Töne des Festes verrauschten.

Die schöne und erhebende Feier wird allen Teilnehmern unvergesslich bleiben.

Luzern, im Januar 1898.

F. Zelger.

Eidgenossenschaft.

— **(Das neue Bekleidungsreglement.)** (Mitgeteilt.) Das vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Januar genehmigte Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der schweizerischen Armee enthält im wesentlichen folgende Neuerungen:

I. Bekleidung der Mannschaft. Die hauptsächlichste Neuerung besteht in der Ersetzung der unschönen und ungeeigneten sogenannten Polizeimütze durch eine neue gefälligere Mannschaftsfeldmütze, welche den Vorzug hat, vorübergehend auch zum Felddienst statt des Käppi getragen werden zu können. Es ist eine Schirmmütze mit Nackenschutz aus Waffenrocktuch, mit Einteilungskokarde versehen. Vorder- und Hinterschirm, sowie der Deckel des Käppi sollen in Zukunft aus halbmatt lackiertem Rindleder (statt aus Glanzleder) erstellt werden, um das weithin sichtbare Glänzen desselben zu vermeiden. Bei der Infanterie wird die Ganse am Käppi abgeschafft und durch gekreuzte Gewehre als Waffenabzeichen ersetzt. Der Pompon erhält eine bessere Befestigung, die das Verlieren desselben unmöglich macht.

Die Artillerie vertauscht ihren bisherigen Umlegkragen gegen einen Stehkragen mit scharlachrotem Besatz, der anschaulicher und zugleich billiger ist, als der bisherige Kragen, und die Krawatte überflüssig macht. Auf jedem Kragenende vornen wird eine schräg gestellte flammende Bombe aus schwarzem Tuch aufgenäht. Zum Unterschied von der Artillerie erhält der Armeetrain (Linientrain und Trainabteilungen) einen Stehkragen aus Waffenrocktuch (ohne Besatz); statt Besatz vorn beidseitig eine gelbe Doppellitze (ebenso an Mantel und Bluse). Die berittenen Artillerieunteroffiziere, Trompeter, Ordonnanzen und Trainsoldaten erhalten (statt der bisherigen zwei Paar Lederhosen) das eine Paar Beinkleider mit Lederbesatz und das andere mit Tuchbesatz.

Die Festungstruppen erhalten in Zukunft im allgemeinen die Uniform der Positionsartillerie, der sie am nächsten stehen, mit einigen besonderen Merkmalen zur Unterscheidung der verschiedenen Unterabteilungen (Kanoniere, Beobachter, Maschinengewehrschützen, Sappeure) durch Verschiedenheit der Farbe der Pompons, Form der Nummern u. a. Die Maschinengewehrschützen erhalten gekreuzte Gewehre statt Kanonen auf dem Käppi, glatte Knöpfe und keine flammenden Bomben auf dem roten Kragen. Die Festungssappeure sind gleich den Geniesappeuren uniformiert. Die Sicherheitsbesatzungen der Befestigungen erhalten ausser dem Kaput einen Mantelkragen (sogenannte Pelerine) mit Kaputze aus blauem Kaputtuch. Derselbe gehört jedoch nicht zur persönlichen Ausrüstung, sondern wird als Korpsmaterial magaziniert.

Die Radfahrer, deren Bekleidung erst in jüngster Zeit festgestellt worden ist und sich im allgemeinen bewährt hat, erleiden nur insofern eine Änderung, als die karmoisinrote Litze am Ärmelaufschlag als ein überflüssiger Luxus fallen gelassen und der graue Mantelkragen durch einen solchen aus blaumeliertem Stoff (Kaputtuch) ersetzt wird.

Die Krawatte wird nur noch an die Infanterie (und zwar zum Tragen mit dem Kaput ohne Waffenrock) und an die Radfahrer (zum Umlegkragen, den allein diese Truppe beibehält) abgegeben. Zum Stehkragen des Waffenrockes und der Bluse soll die Krawatte überhaupt nicht mehr getragen werden.

Das Knopfgepräge der Artillerie (gekreuzte Kanonen) und des Genie (gekreuzte Aexte, bezw. Anker für die Pontoniere) wurde beibehalten.

II. Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere. Die neuen Vorschriften führen den Unterschied zwischen den Auszeichnungen der Offiziere und denjenigen der Unteroffiziere in konsequenter Weise durch. Daher werden die Adjutantunteroffiziere, welche bisher Offiziersuniform mit Offiziersbriden ohne Stern trugen, in Zukunft mit Bezug auf die Gradabzeichen wie die übrigen Unteroffiziere behandelt, d. h. sie erhalten Metallborden (sog. Schnüre) und zwar eine doppelte Gold- oder Silberborde auf den Unterärmeln (Feldweibelborde) und eine einfache Gold- oder Silberborde auf den Oberärmeln. Die unberittenen Adjutantunteroffiziere (mit Ausnahme der Stabssekretäre) und die unberittenen Fouriere werden mit dem sog. Feldweibelsäbel, Ordonnanz 1883, ausgerüstet, der nun den Namen Unteroffizierssäbel erhält. Die Hülfsinstruktoren, die Stabssekretäre und die berittenen Adjutantunteroffiziere, Feldweibel und Fouriere tragen den Offiziersäbel, sämtliche höhern Unteroffiziere (Adjutantunteroffiziere, Feldweibel und Fouriere) ohne Unterschied das wollene, rotweisse Unteroffiziers-Schlagband, Ordonnanz 1883. Die metallenen Borden der Unteroffiziere (für Adjutantunteroffiziere, Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister) aller Waffen- und Truppengattungen sollen die Form eines Winkels (Chevron) bilden, während die wollenen Gradabzeichen der Korporale und Gefreiten und die am Oberärmel getragenen Metallborden (Adjutantunteroffiziere und Fouriere), ebenfalls in allen Waffen- und Truppengattungen, gerade sind und quer über den Ärmel getragen werden sollen.

Die Offizierbildungsschüler tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere, bezw. Soldaten ihrer Truppengattung, statt des Käppi die Offiziersmütze. Eine Ausnahme machen die Offizierbildungsschüler der Sanität (Ärzte und Apotheker), welche wie bisher Mütze, Mantel, Bluse und Beinkleider nach den Vorschriften für die Sanitätsoffiziere und dazu den Offiziersäbel ohne Schlagband tragen.

III. Bekleidung der Offiziere. Das neue Reglement beabsichtigt, die Bekleidung der Offiziere mit Inbegriff der Auszeichnungen verschiedener Art so zu gestalten, dass sie den Anforderungen des Felddienstes entspricht, nichts Überflüssiges oder gar Schädliches enthält und auch möglichst wenig Kosten verursacht. Mit Bezug auf die Auszeichnungen verschiedener Art soll überdies ein möglichst konsequentes, einfaches und daher jedem leicht verständliches System zur Durchführung gebracht werden. Betreffend die Bekleidung im engeren Sinne dürften folgende Neuerungen bssondere Beachtung verdienen:

Der bisher gestattete schwarze Mantel oder Kaput mit schwarzen Knöpfen soll verschwinden. An seine Stelle tritt ausnahmslos der Mantel oder Kaput aus blaumeliertem Tuch. Daneben wird, für berittene Offiziere obligatorisch, für unberittene fakultativ, eingeführt: ein Mantelkragen (sog. Pelerine) aus blaumeliertem Tuch, zum Anknöpfen an den Kaput oder Mantel, eingerichtet um allein oder mit Kaput oder Mantel zusammen getragen zu werden.

Der zwar schöne, aber unpraktische und teure Samt verschwindet vollständig aus der Bekleidung der Offiziere, sowohl bei den Ärmelaufschlägen, wie als Stoff für den Kragenbesatz. Die Ärmelaufschläge sollen nun durchwegs, auch für die Stabsoffiziere, einfach aus Waffenrocktuch bestehen. Die Stehkragen der Offizierswaffenröcke dagegen erhalten in allen Graden einen Besatz entsprechend der Farbe der Vorstösse (Passepoils), also Generalstab karmoisinrot, Infanterie scharlachrot, Kavallerie karmoisinrot, Artillerie scharlachrot, Genie dunkelblau, oben mit Vorstoss und mit Patte aus schwarzem Tuch, Ärzte und Pferdeärzte schwarz, Verwaltungstruppen grün, Militärjustiz orangegelb, Feldpost- und Feldtelegraphenoffiziere weiss. Die Offiziere der Artillerie erhalten die flammende Bombe in Gold auf dem roten Kragen, die Trainoffiziere, inklusive Trainchefs, den dunkelblauen Stehkragen mit goldener Doppellitze. Die Kriegskommissäre und Quartiermeister tragen zur Unterscheidung von den Offizieren der Korpsverpflegungsanstalten silberne Doppellitzen am Kragen. Sämtliche Offiziere, ausgenommen die Trainoffiziere, erhalten an der Bluse Kragenpatten aus Besatztuch. Ärzte und Pferdeärzte hellblau; Trainoffiziere Doppellitze statt Patte.

Als ordonnanzmässiger Offiziershandschuh wurde ausschliesslich der weisse Handschuh (aus Leder oder gewoben) angenommen, weil er bekanntlich der billigste und am längsten dauernde ist, sich am leichtesten waschen lässt und die Einheitlichkeit der Ordonnanz garantiert. Der graue Handschuh war teuer und wenig praktisch; vom braunen wurde abgesehen, weil er den Nachteil hat, dass er in den verschiedensten Farben (rot, hellbraun, gelb, dunkelbraun) getragen wird.

Allgemeines Offiziersabzeichen ist das Offiziersschlagband in den Landesfarben.

Die Stabsoffiziere, auch die Majore der Infanterie, die bisher ohne ersichtlichen Grund anders behandelt waren als die übrigen Stabsoffiziere, erhalten als gemeinsame Auszeichnung gegenüber den Subalternoffizieren das eidgenössische Kreuz auf den Knöpfen. Die Subalternoffiziere (auch die Hauptleute im Generalstabe, die Subalternoffiziere der Militärjustiz und die Stabssekretäre) tragen glatte Knöpfe, mit Ausnahme der Artillerie- und Genieoffiziere, welche, wie die Truppe, das Knopfgepräge der Waffe beibehalten.

Die Stabsoffiziere behalten die Uniform der Waffe, also z. B. die Oberstlieutenants und Obersten der Infanterie den scharlachroten Kragen und silberne Knöpfe und Gradabzeichen. Sie tragen zum Käppi den Pompon in der Farbe ihrer Truppengattung, Infanterie weiss, seidene eidgenössische oder (für die von den Kantonen ernannten Bataillonskommandanten) kantonale Kokarde; dagegen kein Waffenabzeichen. Für Stabsoffiziere mit Oberstengrad wird eine Schabracke in der Farbe des Waffenrocktuches mit 40 mm breiter Borde in der Farbe der Vorstösse eingeführt.

Die Kommandanten der kombinierten Truppenkörper (General, Oberst-Korpskommandanten und Oberstdivisionäre) tragen zum Käppi ein goldenes Pompon, dunkelblauen Waffenrock mit Stehkragen und scharlachrotem Kragenbesatz, gleichviel aus welcher Waffe sie hervorgegangen sind; auf den Beinkleidern $4^1/_2$—5 cm breite scharlachrote Streifen; Gradabzeichen und Knöpfe golden, der General und die Armeekorps-Kommandanten überdies Schärpe aus Silbergewebe und Schabracke mit Goldborde wie bisher.

Die Waffen- und Abteilungschefs tragen die Uniform der Waffe, bezw. Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind und die Auszeichnung des Grades, den sie bekleiden; auf den Beinkleidern $4^1/_2$—5 cm breite Streifen in der Farbe der Vorstösse. Bekleidet der Chef des Militärdepartements in der Armee den Grad eines Obersten, so trägt er Uniform und Abzeichen eines Armeekorpskommandanten. Die Bekleidung der Abteilungschefs im Armeestabe ist analog derjenigen der Waffen- und Abteilungschefs. Der Chef des Generalstabs trägt die Abzeichen eines Armeekorps-Kommandanten.

Die Federbüsche, die schwarzen wie die weissen, werden gänzlich verschwinden. Als Erkennungszeichen für die höchsten Führer im Gefecht soll denselben ein Fanion von verschiedener Form, dem General eine Kavalleriestandarte, durch eine berittene Ordonnanz nachgetragen werden.

Die Briden, welche allgemein als unpraktisch erkannt werden, schwer zu befestigen sind, vielen Leuten schlecht sitzen und leicht verloren gehen, werden als Offiziersabzeichen ersetzt durch Achselklappen, welche sich dem Grundsatze nach der Bekleidung der Mannschaft am meisten nähern. Die Achselklappen werden nach der Farbe der Knöpfe mit Gold- oder Silbertressen oder mit Metallgepräge in gleichem Bild belegt; Subalternoffiziere und Kommandanten der Infanteriebataillone tragen auf denselben die Einteilungsnummer. Die Achselklappen der Stabsoffiziere sind etwas breiter als diejenigen der Subalternen und sind verziert. Die Sterne und Einteilungsnummern sind aus Silber auf goldenen, aus Gold auf silbernen Achselklappen. Die Achselschuppen der Kavallerie bleiben unverändert.

Die Adjutanten vertauschen die umständliche und zwecklose sog. Fangschnur mit einer Achselschnur (Aiguillette), welche auf der rechten Schulter befestigt wird, über die rechte Brustseite und unter dem rechten Arm durchgeht.

IV. Ausrüstung. Mit Bezug auf die Ausrüstung sind vorläufig (mit Ausnahme der Einführung des Unteroffizierssäbels für die unberittenen Adjutantunteroffiziere und Fouriere) keine Änderungen getroffen worden. Die Fragen, welche die Ausrüstung betreffen (wie z. B. Offiziersäbel und Offizierstornister), sollen später in besonderen Ordonnanzen gelöst werden. Das neue Reglement beschränkt sich darauf, festzustellen, welche Gegenstände zur obligatorischen Mannschafts- und Offiziersausrüstung gehören.

V. Übergangsbestimmungen. Das neue Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt sämtliche mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen. Die bereits ausgerüstete Mannschaft trägt indessen Kleider und Ausrüstungsgegenstände bis zu deren Ersatz

weiter. An die neu auszurüstende Mannschaft werden bis zum Aufbrauch der Vorräte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nach bisheriger Ordonnanz verabfolgt.

Den Offizieren des Auszuges und der Landwehr I. Aufgebots wird bis zum 1. Januar 1900 Frist gewährt, um ihre Bekleidung mit dem neuen Reglement in Einklang zu bringen. Den Offizieren der Landwehr II. Aufgebots und des Landsturms wird gestattet, ihre bisherige Bekleidung und Ausrüstung bis zu ihrem Austritt aus der Wehrpflicht weiter zu tragen. Sämtliche Offiziere sind jedoch berechtigt, sich sofort nach neuer Ordonnanz zu bekleiden und auszurüsten.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche weder der früheren, noch der neuen Ordonnanz entsprechen, sind vom Inkrafttreten dieses Reglements an nicht weiter zu dulden. Die Kommandanten der Truppenkörper, im Instruktionsdienste auch die Schul- und Kurskommandanten, werden für die strikte Ausführung der neuen Vorschriften verantwortlich erklärt.

Appenzell A.-Rh. (Zahlreiche Neujahrsgrüsse) aus Russland sind Henri Dunant zugesandt worden; so von seiten des Spitals von Iverskaja in Moskau, des roten Kreuzes von Kiew, der kaiserlichen Akademie der medizinischen Wissenschaften in St. Petersburg, der kaiserlichen Klinik der Grossfürstin Helena Paulowna in St. Petersburg. In einem der ersten Moskauer Spitäler ist ein reich dotiertes Freibett für Arme unter dem Namen „Henri Dunant"-Bett gestiftet worden. (Limmat.)

St. Gallen. Man schreibt der „Ostschweiz": „Die hiesige Offiziersgesellschaft trägt sich ernstlich mit dem Gedanken, das nächste eidgenössische Offiziersfest zu übernehmen, und es ist gar kein Zweifel mehr, dass die letzte entscheidende Versammlung in diesem Sinne einstimmig Beschluss fassen dürfte. Wir sind überzeugt, dass die gesamte städtische Bevölkerung einen solchen Beschluss mit Freuden begrüssen und es sich zur Ehre rechnen wird, dem schweizerischen Offizierskorps eine gastliche Stätte bereiten zu dürfen. Die Träger der schweizerischen Wehrkraft werden bei allen St. Gallern hoch willkommen sein und erst recht bei den St. Gallerinnen!"

Poröse Imprägnation von Stoffen, Kleidern, Lederhandschuhen etc. besorgt unter Garantie der Haltbarkeit **Dr. H. Zander in Rorschach.**

Einbanddecken
zur
Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1897,
grün oder braun,
Preis Fr. 1. —
sind zu beziehen bei **Benno Schwabe, Basel.** **Verlagsbuchhandlung.**
NB. Auch Decken zu frühern Jahrgängen werden nachgeliefert.

In der Buchdruckerei **E. Cotti's Wwe.** in **Zürich** ist erschienen und von dieser direkt oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Über Befehlsgebung bei unsern Manövern.
An Beispielen aus den Truppenzusammenzügen 1896 und 1897 erläutert
von
Ulrich Wille.
II. Auflage. — Preis Fr. 1. 60.

Unermüdlich für die Verbesserung unseres Wehrwesens, für eine Befreiung von unheilvollem Scheinwesen kämpfend macht der Verfasser in dieser Schrift auf Übelstände aufmerksam, die im Frieden abgestellt werden müssen, weil ihr Fortbestehen im Kriege unrettbar zum ruhmlosen Untergang der Armee führen müsste. (H 435 Z)

Mauser Rückstosslader-Pistole

Kaliber 7,63 mm

mit Magazin für 6 oder 10 Patronen auf Laderahmen.
Von Staatsbehörden und ersten Waffentechnikern als beste, einfachste automatische Handfeuerwaffe mit hohen ballistischen Leistungen anerkannt.

10 Schuss in 2 Sekunden.

Nach Herausziehung des Laderahmens schussbereit, nach Abgabe des letzten Schusses ladebereit.
Preis für Pistole mit als Futteral benützbarem Anschlagkolben oder mit Ledertasche inkl. Wischer M. 75.—
Zu beziehen durch Waffenhandlungen oder ab Fabrik emballagefrei.
Prospekte gratis und franco durch die
Waffenfabrik Mauser *in* **Oberndorf a. N.** *(Württemberg).*

(H 7,4810)